

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers



Der Geschäftsführer einer GmbH ist bereits im Gründungsstadium der Gesellschaft zur sorgfältigen Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Dabei muss er sich und den Gesellschaftern angemessene, seriöse und belastbare Fakten und Informationen verschaffen, wie beispielsweise die Bonität von Vertragspartnern überprüfen und Sicherheiten (z.B. Bürgschaften und Sicherungsabtretungen) für bedeutende Geschäfte fordern.

Vor eigener (persönlicher) Haftung ist er also immer dann geschützt, wenn er alle Gesetze, den Gesellschaftsvertrag sowie alle Weisungen der Gesellschafterversammlung beachtet und er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aus seiner Sicht zum Wohle der Gesellschaft handelt (sog. „Business Judgement Rule“). Und zwar auch dann, wenn sich seine Entscheidung später als wirtschaftlich fehlerhaft herausstellen sollte.

1. Grundsatz:

Haftung der Gesellschaft im Außenverhältnis

Handelt der Geschäftsführer einer GmbH rechtswirksam und offengelegt für die GmbH und erleiden Dritte dabei einen Schaden, haftet grundsätzlich exklusiv die Gesellschaft im Außenverhältnis. Diese Regelung entspricht dem Sinn und Zweck der GmbH

als Kapitalgesellschaft mit dem Ziel des Schutzes des Privatvermögens der Gesellschafter und der für die GmbH handelnden Geschäftsführer.

Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH im Innenverhältnis

Das GmbH-Gesetz regelt, dass der Geschäftsführer einer GmbH dieser im Innenverhältnis zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er bei der Ausübung seiner Pflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht beachtet.

Hierbei haftet der Geschäftsführer jedenfalls dann mit seinem gesamten Privatvermögen, wenn durch jenen fahrlässig oder vorsätzlich ein Schaden bzw. ein sonstiger Vermögensnachteil für die GmbH verursacht worden ist.

Schadensersatz muss der Geschäftsführer

darüber hinaus leisten, wenn er sich Vorteile zu Lasten der GmbH verschafft hat (z.B. Privatreisen auf Gesellschaftskosten, die Beschäftigung von Mitarbeitern zu privaten Zwecken, die Einstellung von nicht qualifizierten Familienangehörigen etc.).

Schließlich sind auch Straftaten untersagt (z.B. Bestechung, die Annahme von Schmiergeldern von Großkunden, Betrug, Untreue, Insolvenzstraftaten etc.).

2. Persönliche Haftung:

Persönliche Haftung gegenüber Finanzbehörden/Sozialversicherungsträgern

Für nicht bzw. verspätet erbrachte Zahlungen der Gesellschaft an die Finanzbehörden und die Sozialversicherungsträger sowie für sonstige gesetzliche Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft haftet der Geschäftsführer der GmbH persönlich mit seinem Privatvermögen, wenn jene nicht anders einbringlich sind. Dies ergibt sich aus seiner Organstellung sowie seiner schuldhaften Pflichtverletzung.

Persönliche Haftung bei Handeln mit Gesellschafterzustimmung/aufgrund einer Weisung



Hat der Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrats eingeholt, kann die Gesellschaft grund-

sätzlich keinen Regress bei ihm nehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Geschäftsführer auf der Grundlage einer formell und materiell rechtswirksamen Weisung. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur, wenn der Geschäftsführer in den genannten Fällen nicht dafür gesorgt hat, dass die Gesellschafter die Zustimmung oder die Weisung auf der Grundlage umfassender, zutreffender Informationen beschließen konnten.

Persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers Dritten gegenüber

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet nach den allgemeinen Grundsätzen gegenüber Dritten persönlich immer dann, wenn er ...

- Geschäfte tätigt und nicht ausreichend deutlich macht, dass er nicht für sich persönlich, sondern für die GmbH handeln möchte,
- wenn er in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt,
- wenn er ein persönliches Interesse an einem Vertragsabschluss hat,
- wenn er als Privatperson eine Bürgschaft für die Vertragserfüllung durch die GmbH übernimmt,
- wenn er eine Straftat begeht.

Sofern der Geschäftsführer nicht fortlaufend die Finanzen der Gesellschaft prüft und im Falle der bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft nicht rechtzeitig Insolvenz anmeldet, so kann dieser beim Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen auch den dadurch geschädigten Gläubigern gegenüber schadensersatzpflichtig sein.